



## **Jugendordnung**

### **HG Lauenburg / Stormarn**

**im Handball – Verband Schleswig - Holstein e.V.**

**Stand: 11.03.2011**

# Jugendordnung

## HG Lauenburg / Stormarn

### im Handball – Verband Schleswig - Holstein e.V.

Beschlossen durch den Jugendtag am 11.03.2011

Geändert:

<b>am</b>	<b>in der/n Ziffer(n)</b>	<b>Seite(n)</b>

## Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Gültigkeitsvermerk	2
Inhaltsverzeichnis	3

### Kapitel I

§ 1 Grundsätze	4
----------------	---

### Kapitel II (Organisation)

§ 2 Gliederungen	4
§ 3 Jugendtag	4
§ 4 Jugendausschuss	5

### Kapitel III (Finanzverwaltung)

§ 5 Jugendhaushalt	6
--------------------	---

### Kapitel IV (Spielbetrieb)

§ 6 Vorzeitige Bestimmung eines Siegers, Auf- oder Absteigers	6
---	---

#### **Hinweis**

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen der HG Lauenburg / Stormarn e.V. ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

# Jugendordnung HG Lauenburg / Stormarn im Handball – Verband Schleswig - Holstein e.V.

## Kapitel I

### § 1: Grundsätze

- (1) Die Handballgemeinschaft ist die Gemeinschaft aller Jungen und Mädchen in der Handballgemeinschaft (HG) der Kreise Lauenburg und Stormarn.
- (2) Der Jugendwart und der Mädchenwart vertreten die HG bei den entsprechenden Jugendausschusssitzungen der übergeordneten Verbände.
- (3) Ziel der Jugendarbeit in der HG ist die geistige und körperliche Förderung der Jugendlichen. Die gesellschaftlichen Werte des Handballsports werden den Jugendlichen in Veranstaltungen der jugendpolitischen Bildung und bei sportlichen Wettkämpfen auf nationaler und internationaler Ebene vermittelt.

## Kapitel II (Organisation)

### § 2: Gliederungen

Die Gliederungen der HG-Jugend sind:

- a) der Jugendtag (JT)
- b) der Jugendausschuss (JA)

### § 3: Jugendtag

- (1) Die Organisation und Durchführung des Jugendtages sind in §8 und §11 der Satzung der HG geregelt.
- (2) Der Termin des Jugendtages muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Verbandstag der HG liegen.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendtages sind:
  - a) Die Mitglieder des Jugendausschusses
  - b) Die Delegierten der Vereine der HG-Jugend

Die Zahl der Delegierten richtet sich nach den Mannschaftsmeldungen zur laufenden Meisterschaftsserie. Jeder Verein darf für angefangene zwei Jugendmannschaften einen Delegierten entsenden. Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb der Kreise zulässig; jeder Delegierte darf jedoch höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen. Stimmrechtshäufung, auch wenn die Mitgliedschaft im Jugendtag auf mehreren Funktionen beruht, ist nicht zulässig.

(4) Aufgaben des Jugendtages sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Jugendwartes, des Mädchenwartes und der in Betracht kommenden übrigen Mitglieder des Jugendausschuss.
- b) Entlastung des Jugendwartes und des Mädchenwartes.
- c) Wahl des Jugendwartes und des Mädchenwartes.
- d) Beschlussfassung über Anträge zur Jugendordnung, sonstige Anträge, Grundsätze und Richtlinien für die Jugendarbeit in der HG.

#### **§ 4: Jugendausschuss**

- (1) Dem Jugendausschuss obliegt u. a. die Durchführung der Jugendmeisterschaften für die Qualifikationen zu den Spielklassen der übergeordneten Verbände. Der Jugendausschuss ist verantwortlich für alle damit zusammenhängenden Fragen. Unter der Leitung des Jugendausschuss werden Sichtungen, Lehrgänge und Auswahlspiele durchgeführt.
- (2) Der Jugendwart und der Mädchenwart sind für die Jugendarbeit und alle Jugendfragen in der HG zuständig und verantwortlich.
- (3) Der Jugendausschuss bestimmt die Delegierten für den Jugendtag des HVSH.

### **Kapitel III (Finanzverwaltung)**

#### **§ 5: Jugendhaushalt**

- (1) Die im Haushaltsplan der HG für die Jugend ausgewiesenen Mittel werden vom Jugendausschuss gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen verwendet.
- (2) Die Kassenverwaltung obliegt dem Kassenwart der HG.
- (3) Der Kostenvoranschlag und die Jahresabrechnung über die insgesamt ausgegebenen Mittel sind dem Jugendtag zur Genehmigung vorzulegen.

## Kapitel IV (Spielbetrieb)

### **§ 6: Vorzeitige Bestimmung eines Siegers, Auf- oder Absteigers**

Es gelten die Ordnungen des DHB sowie die Zusatzbestimmungen- bzw. Durchführungsbestimmungen des HVSH bzw. der HG mit folgender Ergänzung:

Für eine vorzeitige Bestimmung eines Siegers, Auf- oder Absteigers einer Spielklasse oder -staffel der HG ist der Jugendausschuss zuständig.

---

Diese Jugendordnung tritt am 11.03.2011 in Kraft, die bisherige Jugendordnung tritt mit Ablauf des 10.03.2011 außer Kraft.